

- (5) Gewählte Mitglieder sind:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer
 - drei weitere Mitglieder, möglichst aus dem Kreis der Elternschaft
- (6) Geborene Mitglieder sind:
- der Schulleiter und sein ständiger Vertreter
 - der Schulelternsprecher
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt fort, bis die Nachfolger wirksam gewählt sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:
- durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein
 - oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer hierzu einberufenen Versammlung erfolgen. Dem Vorsitzenden obliegt die Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Koblenz", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 15. November 2012 in Kraft.



Werner Westinger
Vorsitzender



Karin Hünerfauth-Brixius
Protokollführerin

Vereinigung der Freunde und Förderer des Bischöflichen Cusanus-Gymnasiums Koblenz e. V.

Satzung der Vereinigung der Freunde und Förderer des Bischöflichen Cusanus-Gymnasiums Koblenz e.V. in der Fassung vom 15.11.2012

(Zur besseren Lesbarkeit umfasst die substantivisch männliche Form im gesamten nachfolgenden Text auch die weibliche Form.)



§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen:
"Vereinigung der Freunde und Förderer des
Bischöflichen Cusanus-Gymnasiums Koblenz e.V."
- Sitz des Vereins ist Koblenz.
- Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter Nummer 754 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der pädagogischen Arbeit des Bischöflichen Cusanus-Gymnasiums
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - Bereicherung des Lehrmaterials
 - Verbesserung der technischen Ausstattung
 - Unterstützung der Stiftung "Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Koblenz"
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Beitragsrückstand von mehr als ein Jahr und durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der auch in Teilbeträgen entrichtet werden kann. Die Höhe eines zu zahlenden Mindestbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende 1. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Die Einladung hat durch den Vorstand grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Die Versendung kann in elektronischer Form stattfinden, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Beim elektronischen Versand ist das Versenden in Textform (§ 126b BGB) ausreichend. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für den elektronischen Versand bei Versendung an die zuletzt dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Nur ein Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt nach Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel. Dabei kann er im Benehmen mit der Mitgliederversammlung bis zu 15 Prozent der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eines Jahres als Zustiftung der Treuhandstiftung "Bischöfliches Cusanus-Gymnasium Koblenz" zukommen lassen.
- (2) Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich aus . gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen.